

Stadt Jessen (Elster)

Der Bürgermeister



Anlage TOP 6 a).

Stadt Jessen (Elster); Schloßstraße 11; 06917 Jessen (Elster)

Landkreis Wittenberg
z. Hd. Herrn Landrat Jürgen Dannenberg
Breitscheidstraße 3

06886 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Zeichen: 38.0
Ihre Nachricht vom: 22.07.2013
Unser Zeichen: BGM-Lehm
Zimmer: 0.18
Telefon: 03537 276-5
Telefax: 03537 276-610
Internet: <http://www.jessen.de>
E-Mail: info@jessen.de

Datum: 06.08.2013

Digitale Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren
hier : Schreiben vom Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen
vom 18.07.2013, eingegangen am 22.07.2013 (per Email)

Sehr geehrter Herr Landrat Dannenberg,

bezugnehmend auf das obige Schreiben, möchte ich Ihnen hierzu meine Sach- und Rechtsauffassung mitteilen.

Zunächst einmal erscheint es mir völlig unnötig, eine sich in der Praxis bisher sehr gut bewährte Umsetzung der digitalen Alarmierung der Einsatzkräfte abzuändern.

Darüber hinaus besteht, entgegen der vom Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen vertretenen Auffassung, auch rechtlich keine Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Verfahrensweise.

Denn gemäß § 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) unterliegt zwar der Inhalt der Telekommunikation dem Fernmeldegeheimnis, doch führt § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG weiter aus, dass eine Weitergabe von Daten an Andere zulässig ist, sofern dies ein Gesetz vorsieht.

Im vorliegenden Fall wäre hierfür die rechtliche Grundlage, das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA).

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG LSA ist es Zweck dieses Gesetzes, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang öffentlicher Stellen des Landes (Sachsen-Anhalt und somit auch der Landkreis Wittenberg), mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Bankverbindung(en):

Sparkasse Wittenberg
BLZ: 805 501 01
Konto-Nr.: 795

Volksbank Elsterland e.G. Jessen
BLZ: 800 626 08
Konto-Nr.: 3 093 093

Im Sinne von § 2 Abs. 1 DSG LSA sind persönliche Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

In den Verwaltungsvorschriften zum § 2 des DSG LSA wird definiert, was persönliche Daten sind. Hierunter zählen u. a. Name, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer, Kfz-Kennzeichen, Einkommen, Familienstand usw.

Also alle Angaben, die bei einer Einsatzortübermittlung durch die Leitstelle keine Rolle spielen.

Im Übrigen müsste der Betroffene ein Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten haben, wovon im Hilfs- und Bedarfsfall aber sicher nicht ausgegangen werden kann.

Denn die von den Kameraden auf den Displays abzulesenden Textnachrichten, enthalten keinerlei Angaben über persönliche oder sachliche Daten eines Betroffenen. Dass eine Adresse des Einsatzortes übermittelt wird, dürfte allerdings in der Natur der Sache stehen. In den meisten Fällen sind die von der Leitstelle übermittelten Einsatzdaten aber „allgemein“ gehalten.

Dass Sie als übermittelnde Stelle dem Datengeheimnis Rechnung tragen, zeigt der Fakt, dass die digitalen Endgeräte nur den berechtigten Dritten, also den Feuerwehrkameraden, ausgegeben wurden (siehe hierzu auch VV Nr. 6 zu § 6 Nr. 6.2.1 DSG LSA).

Allein schon aufgrund dieser Tatsache kann ich die Meinung des Fachdienstes Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen daher nicht teilen, dass die Angaben auf den Meldeempfängern verschlüsselt werden müssten, da die übermittelten Angaben keinesfalls inhaltlich mit dem § 2 DSG LSA gleichzusetzen sind.

Hilfsweise möchte ich allerdings anhand des Landesdatenschutzgesetzes ausführen, dass selbst personenbezogene Daten an berechtigte Dritte, z. Bsp. im Wege einer Alarmierung der Einsatzkräfte weitergegeben werden dürfen.

Hiernach ist selbst gemäß § 11 Abs. 1 DSG LSA eine Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 DSG LSA zulassen würden.

Dass die Stadt Jessen (Elster) im Wege der Gefahrenabwehr eine öffentliche Stelle ist und diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, dürfte unstrittig sein. Hierzu führt auch weiterhin die VV Nr. 11 zu § 11 DSG LSA unter Punkt 11.1.1.2 treffend aus.

Die Zulässigkeit der Nutzung der Daten durch die Stadt Jessen (Elster), ergibt sich somit tatbestandlich aus § 10 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 8 DSG LSA sowie VV Nr. 10 zu § 10 DSG LSA Nr. 10.2.6.1 und 10.2.8.

Wie Sie sehen, wäre demnach sogar die Weitergabe von personenbezogenen Daten im Alarmierungsfall an die Stadt Jessen (Elster) rechtlich gedeckt und das Datengeheimnis bleibt gewahrt.

Für den vorliegenden Sachverhalt ist dies zwar aufgrund meiner obigen Ausführung nicht von Bedeutung, doch selbst die hilfsweise Prüfung der Weitergabe von personenbezogenen Angaben an Dritte durch den Landkreis Wittenberg, hätte eine rechtliche Grundlage.

Zusammenfassend und in Auswertung der Sach- und Rechtslage, kann ich daher nur feststellen, dass das Ansinnen auf Verschlüsselung der Alarmierungsdaten absolut nicht erforderlich ist.

Mithin sieht weder das Telekommunikationsgesetz noch das Landesdatenschutzgesetz eine Verschlüsselung der Einsatzdaten vor, wenn die Weitergabe nach den bisherigen Gesichtspunkten und somit nach den Vorgaben der Gesetzgeber (Bund / Land) geschieht.

Für die Stadt Jessen (Elster) würde darüber hinaus eine Verschlüsselung / Entschlüsselung der Daten bedeuten, einen absolut unnötigen finanziellen Mehraufwand in Höhe von circa 14.300,00 Euro im Haushalt einzuplanen. Die Zahlen der anderen Kommunen im Landkreis Wittenberg sind hierbei noch nicht einmal mit berücksichtigt.

Gerade in Zeiten defizitärer Haushalte, ist das nicht hinnehmbar.

Bemängeln möchte ich an dieser Stelle auch die Kommunikation in dieser Angelegenheit.

Zukünftig möchte der Fachdienst 38 die Daten verschlüsselt an die Gefahrenabwehrbehörden übermitteln, bietet aber gleichzeitig an, einen Kontakt zur Firma Selectric herzustellen, die dann in den Gemeinden vor Ort eine Entschlüsselungssoftware auf den Alarmmeldern installiert, um so wieder einen unverschlüsselten Zugang der Daten auf den Endgeräten zu ermöglichen.

Wenn es aus Sicht der Landkreisverwaltung rechtlich notwendig ist Alarmierungen zu verschlüsseln, dann muss es auch so durchgesetzt werden. Man kann aber nicht gleichzeitig eine Entschlüsselungssoftware im gleichen Hinweisschreiben anbieten.

Am 20.06.2013 gab es zudem beim Landkreis Wittenberg eine Hochwasserauswertung mit den Stadtwehrlern, wo dieses Thema noch einmal hätte angesprochen werden können, da man alle Betroffenen an einem Tisch gehabt hatte. Leider wurde dies aber nicht getan. Erst mit Schreiben vom 22.07.2013 wurde der Sachverhalt dann wieder thematisiert.

Ich bitte Sie daher und gerade in Auswertung meiner Ausführungen, Ihre Auffassung noch einmal zu überdenken.

Sollten Sie hierzu noch Gesprächsbedarf sehen, stehe ich Ihnen hierfür gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

Brettschneider
Bürgermeister

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Städte im Landkreis Wittenberg
Gemeinde Mühlanger
- Bürgermeister -

Fachdienst: Brand-, Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Besucher- Erich-Weinert-Straße 4b
adresse 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Meißner
Zimmer-Nr.: III / 4
☎ 03491 479 260
Fax: 03491 479 995 260
E-Mail: FD-BKR@landkreis.wittenberg.de
michael.meissner@landkreis.wittenberg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
38.0

Datum
18. Juli 2013

Digitale Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren

Hier: Planung der Verschlüsselung im digitalen Alarmierungsnetz durch den
Landkreis als Träger im Jahr 2014

Bezug: Protokoll Dienstberatung mit Ordnungsverwaltungen vom 9. Dezember 2009
Mein Schreiben vom 16. Juni 2011
Vorab- Information zum Arbeitsgespräch „Kostenabwicklung Juni-
Hochwasser“ vom 26. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der HH-Planung für das Jahr 2014 informiere ich Sie wie folgt und bitte um Beachtung.

Der Landkreis Wittenberg plant in seiner Zuständigkeit nach § 3 (2) BrschG als Träger des digitalen Alarmierungsnetzes im Landkreis für das Jahr 2014 die Nachrüstung der Verschlüsselung der digitalen Alarmierung.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine absolute Diskretion und höchste Sicherheit in der Datenübertragung der Alarmierungstexte auf die digitalen Endgeräte gewährleistet werden. Meldungen werden dann von der Eingabe in der Leitstelle bis zum Empfang verschlüsselt und für Unberechtigte nicht mehr lesbar. Ein Sperrcode schützt den digitalen Meldeempfänger (DME) vor jeder Veränderung und dem Auslesen der Schlüsseldateien.

Die Verschlüsselung der Alarmierungsdaten ist gemäß § 88 des Telekommunikationsgesetzes und gemäß §§ 1 (1) und 6 (3) des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz personenbezogener Daten von Betroffenen zwingend geboten und finanziell durch den Landkreis Wittenberg erst im Jahr 2014 umsetz- bzw. nachrüstbar.

Die verschlüsselten Alarmierungstexte sind im DME mit Hilfe einer Einschlüsselungs-Software entschlüsselbar. Für die Nachrüstung der Entschlüsselung (Verschlüsselungs-Firmenware) der DME in den Feuerwehren ergeben sich aufgrund eines aktuellen Angebots der Firma Selectric für die DME der Firma Swissphone Kosten bei Einzelabnahme in Höhe von 71,40 EUR Brutto pro DME und bei Abnahme von 1.700 Stück im Landkreis in Höhe von 59,30 EUR Brutto pro DME.

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: buergerbueror@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo – Mi 08:30 – 17:00 Uhr
Do 08:30 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Sparkasse Wittenberg
Konto Nr.: 27
BLZ: 805 501 01

Entsprechende Haushaltsmittel wären bei Bedarf für das Jahr 2014 durch die Stadt/ Gemeinde Mühlanger zu planen.

Der Empfang der Alarmierung ist auch ohne Entschlüsselung sicher gestellt.

Mit dem flächendeckenden Aufbau der digitalen Alarmierungsstruktur im Landkreis Wittenberg in den Jahren Jahr 2010/2011 wurden Sie Ende des Jahres 2009 und mit dem Bezugsschreiben vom 11. Juni 2011 auf die erforderliche Verschlüsselung der Meldedatenübertragung bereits hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Sachbereich Information und Kommunikation im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Ansprechpartner Herr Schrodetzki, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Görtler